



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0030 - 0033, DOK 374.28/017-BSG

Kein UV-Schutz beim Ausmessen einer Tür im eigenen Haus eines Akquisiteurs für Türen und Fenster (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) - BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 34/84

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) beim Ausmessen einer Tür im eigenen Haus eines Akquisiteurs für Türen und Fenster (eigenwirtschaftliche Tätigkeit);

hier: BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 34/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 34/84 - den UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei folgendem Sachverhalt verneint:

Zu prüfen war die Frage, ob der Kläger, der beim beabsichtigten Ausmessen einer Tür im eigenen Haus verunglückte, die an die Stelle eines Fensters eingebaut werden sollte, eine dem UV-Schutz unterliegende versicherte Tätigkeit ausgeübt hatte, weil er bei seiner beruflichen Tätigkeit als Akquisiteur eines Türen und Fenster vertreibenden Unternehmens, bei dem er die benötigte Tür kaufen wollte, ebenfalls mit dem Ausmessen von Türen beschäftigt war. Beide Vorinstanzen hatten den UV-Schutz bejaht.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Eine im inneren Zusammenhang mit der Firma M. stehende akquisitorische Tätigkeit an sich selbst zu verrichten, kam bei dem vom Kläger geplanten Einbau einer Tür anstelle des vorhandenen Fensters nicht in Betracht. Der Entschluß, dies zu tun und die benötigte Tür bei seinem Arbeitgeber zu kaufen, entsprang seiner privaten Sphäre. Die losgelöst von der akquisitorischen Tätigkeit erforderliche Ermittlung der Maße für die von ihm zu kaufende Tür stand im engen Zusammenhang mit dem privaten Vorhaben des Klägers, zumal da vom LSG keine Feststellungen darüber getroffen worden sind, daß die Firma M. bei Einkauf von Fenstern und Türen durch ihre Beschäftigten die Ermittlung der Maße der zu kaufenden Elemente etwa als eine ihr obliegende Verpflichtung betrachtete. Allein die Tatsache, daß der Kläger die Maße selbst feststellen wollte, weil er dazu aufgrund seiner Beschäftigung bei der Firma M. dazu imstande war, macht dies nicht zu einer dem Aufgabenbereich der Firma M. zuzurechnenden versicherten Tätigkeit. Der beabsichtigte Einkauf bei der Firma M. und deren wirtschaftliches Interesse daran, vermag einen inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis gleichfalls nicht herzustellen, denn der Kläger hat die Fenster nicht ausgemessen und den Kauf nicht beabsichtigt, um das Unternehmen seines Arbeitgebers zu fördern, sondern um eigene Bedürfnisse zu befriedigen, wobei dieser Kauf außerdem mit einem wirtschaftlichen Vorteil (Preisnachlaß) verbunden war (vgl. BSG-Urteile vom 14. Dezember 1967 - 2 RU 190/65 und - 2 RU 220/66 -)."

